



# Satzung der St. Margareten Bruderschaft Hockstein e.V. gegründet 1925



## **§1 – Name und Sitz**

Die St. Margareten Bruderschaft Hockstein e.V. (für die Folge kurz Bruderschaft) ist eine Vereinigung christlicher Männer, Frauen und Kinder, die das Ideal der Historischen Bruderschaften Deutschlands vertritt. Der Sitz der Bruderschaft ist Mönchengladbach, Ortsteil Hockstein. Sie ist Mitglied der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. mit Sitz in Köln, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Außerdem ist die Bruderschaft kirchlich mit der Pfarre Herz Jesu und hier der Gemeinde Hockstein verbunden. Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Bruderschaft ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter dem Registerblatt VR 4651 eingetragen.

## **§2 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Bruderschaft ist das Kalenderjahr.

## **§3 – Zweck**

Der Zweck der Bruderschaft ist die Förderung

- 1) des Bruderschaftsgedankens zur Vertiefung des christlichen Lebens und zum Ausgleich sozialer Spannungen,
- 2) der Betätigung christlicher Nächstenliebe,
- 3) der Bestrebung zur Gesundung des öffentlichen und privaten Lebens im Geiste christlicher Sitte und Kultur,
- 4) der Bestrebungen zu verantwortungsbewusster Staatsgesinnung,
- 5) der Pflege und Förderung althergebrachten, traditionellen Brauchtums,
- 6) der Erhaltung des Schützenwesens
- 7) kirchlicher Zwecke. Diese werden verwirklicht durch die Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise der Fronleichnamsprozession und Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen.

Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



# Satzung der St. Margareten Bruderschaft Hockstein e.V. gegründet 1925



## **§4 – Mitgliedschaft und Aufnahme**

Mitglied kann jeder Mann, jede Frau und jedes Kind (durch die Erziehungsberechtigten) werden, die einer christlichen Konfession angehören. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes zu beantragen.

Nichtchristen können nicht in die Bruderschaft aufgenommen werden.

Aus der Kirche Ausgetretene können nicht als Mitglied der Bruderschaft aufgenommen werden.

Über den Verbleib aus der Kirche ausgetretender Mitglieder entscheidet der Vorstand der Bruderschaft in jedem Einzelfall.

Aus der Kirche Ausgetretene können keine Leitungsämter in der Bruderschaft übernehmen. Mit dem Eintritt in die Bruderschaft bekennt sich das neue Mitglied zum Programm der Bruderschaft und verpflichtet sich somit dem Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V..

Über die Aufnahme entscheidet zuerst der Vorstand, der im Zweifelsfalle die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung überlässt.

## **§5 – Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand der Bruderschaft, der von der Mitgliederversammlung gewählt werden muss, besteht aus dem

1. und 2. Vorsitzenden,
1. und 2. Kassierer,
1. und 2. Schriftführer.

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn rechtsverbindlich im Innen- und Außenverhältnis (gemeinschaftlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder). Ausgenommen hiervon ist die Vertretung gegenüber der Stadtparkasse Mönchengladbach. Hier vertreten ausschließlich die jeweils gewählten Kassierer den Verein allein (Alleinvertretung durch den jeweils gewählten 1. oder 2. Kassierer). Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Hiervon scheidet in jedem Jahr die Hälfte aus und muss von der Mitgliederversammlung neu bzw. wiedergewählt werden.

Der jeweils zuständige Pfarrer als geistlicher Präses gehört ebenfalls dem geschäftsführenden Vorstand an.

Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand ein 1. und 2. Beisitzer, das amtierende Königs- und Jungkönigshaus, alle Offiziere und Gruppenführer an. Die in diesem Absatz genannten Ämter bezeichnet die Bruderschaft als Leitungsämter.

Beisitzer und Offiziere werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§6 - Kassenprüfer**



# Satzung der St. Margareten Bruderschaft Hockstein e.V. gegründet 1925



Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahreshauptversammlung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen weder ein Vorstandsamt bekleiden noch Beisitzer des Vorstandes sein.

## **§7 – Versammlungen**

Mitgliederversammlungen (Generalversammlungen) werden vom Vorstand der Bruderschaft im Januar und im Juni eines jeden Jahres einberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vorher durch schriftlichen Aushang an der Aushängetafel gegenüber Klusenstraße 1 in 41239 Mönchengladbach-Hockstein, elektronisch per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Internetseite [www.bruderschaft-hockstein.de](http://www.bruderschaft-hockstein.de)

In dringenden und eiligen Fällen kann der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich an alle Mitglieder oder elektronisch per E-Mail.

Die Mitgliederversammlung im Sommer dient in der Hauptsache der Vorbereitung der Kirmes.

In den Mitgliederversammlungen im Winter werden der Vereinsbericht und der Kassenbericht den anwesenden Mitgliedern vorgelegt und näher erläutert.

Falls alles in Ordnung ist, wird dem Vorstand und dem Kassierer Entlastung erteilt.

Auch wird die Neu- bzw. Wiederwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder durchgeführt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die durch Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt wurden, sind in ein Protokollbuch einzutragen, das der 1. Vorsitzende und der Protokollführer unterschreiben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

## **§8 – Pfarrliche Veranstaltungen**

Zur Jahreshauptversammlung und zur Kirmes findet je eine hl. Messe für die Lebenden und Verstorbenen der Bruderschaft mit gemeinschaftlicher Kommunion statt.



### **§9 – Vorstandssitzungen**

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden der Bruderschaft nach Bedarf einberufen.

Die Einladungen an die Vorstandsmitglieder hierzu müssen 7 Tage vorher erfolgen. Der Vorstand hat im Interesse der Bruderschaft nachfolgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
- b) die Rechnungslegung über das ablaufende Geschäftsjahr,
- c) die Erstattung des Tätigkeitsberichtes.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst und in ein Protokollbuch eingetragen, das vom 1. Vorsitzenden, oder im Fall der Verhinderung, von seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Bei Stimmgleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag.

### **§10 – Vollzugsorgane**

Die Bruderschaft hat zwei Vollzugsorgane:

1. Die Mitgliederversammlung und
2. den Vorstand

die beide Entscheidungen treffen können.

Stimmberechtigt für die Mitgliederversammlung ist man, wenn man

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
2. mindestens ein Jahr Mitglied in der Bruderschaft ist.

Der Vorstand der Bruderschaft ist nicht berechtigt, Entscheidungen der Mitgliederversammlung abzuändern oder sogar aufzuheben.

### **§11 – Beiträge**

Die Jahresbeiträge, die die Mitglieder an die Bruderschaft zu zahlen haben, werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitglieder bis zum 17. Lebensjahr zahlen 14 Euro, ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden 60 Euro Jahresbeitrag fällig.

Für Familien mit Kind(ern) gilt folgender Familientarif:

2 Erwachsene mit 1 Kind bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen 130 Euro Jahresbeitrag

2 Erwachsene mit 2 Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen 140 Euro Jahresbeitrag

2 Erwachsene und mehr als 2 Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen 150 Euro Jahresbeitrag.

Voraussetzung zur Einführung des Familientarifs ist, dass das Kind/die Kinder im gleichen Haushalt der Erwachsenen wohnt/wohnen.

Basis zur Ermittlung des Beitrages ist im ersten Jahr der Tag der Anmeldung, danach jeweils der 1. Januar eines Kalenderjahres.

25 % der Beiträge werden gemäß § 21 als Zuwendungen zum Zweckbetrieb ausgewiesen. Eine Anpassung des Prozentsatzes findet jährlich unter



## Satzung der St. Margareten Bruderschaft Hockstein e.V. gegründet 1925



Berücksichtigung des Inflationsausgleiches statt. Die dazugehörige Dokumentation findet außerhalb der Satzung statt.

### **§12 – Ende der Mitgliedschaft**

Aus der Bruderschaft scheidet mit Verlust aller Anrechte aus:

- a) Mitglieder, die sich freiwillig bei einem Mitglied des Vorstandes schriftlich abmelden, mit dem Tage der Abmeldung,
- b) Mitglieder, die den Anforderungen des §4 der Satzung nicht mehr entsprechen,
- c) Mitglieder, die die Satzung der Bruderschaft grob verletzen,
- d) Mitglieder die den festgesetzten Betrag nicht bezahlen.

Der Vorstand der Bruderschaft hat das auszuschließende Mitglied zu einer Sitzung zu laden, damit es sich rechtfertigen kann. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tage des Ausschlusses.

Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

### **§13 – Feste**

Die Bruderschaft veranstaltet im Sommer eines jeden Jahres – nach rheinischem Brauch – die Hocksteiner Kirmes. Andere Feste werden vom erweiterten Vorstand beschlossen. Die Würde eines Schützenkönigs für ein Jahr steht jedem Mitglied offen, das mindestens ein halbes Jahr der Bruderschaft angehört, den fälligen Jahresbeitrag bezahlt hat und den Anforderungen gemäß § 4 entspricht. Der Bewerber für die Königswürde soll sich selbst daraufhin prüfen, ob er Vorbild im Sinne dieser Satzung sein kann.

Jungkönig oder Jungminister kann jeder Bruderschaftler werden, welcher mindestens das 14. Lebensjahr vollendet, jedoch das 29. Lebensjahr nicht überschritten hat und den Anforderungen gemäß § 4 entspricht. Stichtag ist der jeweilige Tag des Vogelschusses.

Bei minderjährigen Bewerbern ist vor dem Vogelschuss eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten dem Vorstand vorzulegen.

Bei Bewerbern, welche aufgrund ihres Alters auch das Amt des Schützenkönigs ausüben könnten, muss der Bewerber sich vor dem Vogelschuss festlegen.

Es besteht nur die Möglichkeit auf eine Schützenscheibe König oder Jungkönig zu schießen.

Die Bruderschaft tritt bei allen Festen mit Entschiedenheit für Sitte und Anstand ein.

### **§14 – Kirchliches**

Beim Begräbnis eines Mitgliedes beteiligt sich die Bruderschaft mit der Fahne, bei kirchlichen Veranstaltungen wie bei Pfarrprozessionen usw. ist die Bruderschaft zur Stelle, wenn dies gewünscht wird.



## Satzung der St. Margareten Bruderschaft Hockstein e.V. gegründet 1925



### **§15 – Sportliches**

Das Königsvogelschießen gehört zur Kirmes des Jahres und soll vom Schießmeister der Bruderschaft gut vorbereitet werden. Den Anordnungen des Schießmeisters ist Folge zu leisten.

### **§16 – Kunst- und Kulturpflege**

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass alte Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, sorgfältig aufbewahrt und dass bei Neuanschaffungen von Fahnen, Königssilber usw. Fachleute hinzugezogen werden.

An allen christlichen Kulturbestrebungen soll die Bruderschaft sich nach Möglichkeit beteiligen.

### **§17 – Soziale Fürsorge**

Die Bruderschaft sorgt nach Möglichkeit auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder. Ebenso sorgt sie für Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung an Festen und anderen Veranstaltungen. Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen oder abgewiesen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

### **§18 – Satzungsänderung**

Diese Satzung der Bruderschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung geändert werden. Vorschläge hierzu sind dem Vorstand schriftlich 3 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Ein Änderungsvorschlag bedarf zu seiner Annahme einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§19 – Ruhen der Bruderschaft**

Die Bruderschaft kann auf Antrag der letzten 7 Mitglieder bei dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. mit Sitz in Köln ruhend gemeldet werden.

Auch kann die Auflösung derselben beantragt werden falls entsprechende Gründe vorliegen. Im Falle der Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten der Pfarre Herz Jesu zu, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke der Gemeinde Hockstein zu verwenden hat.



# Satzung der St. Margareten Bruderschaft Hockstein e.V. gegründet 1925



## **§20 – Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitgliedschaften werden nur von der Generalversammlung bestimmt. Zu Ehrenmitgliedern können Männer und Frauen ernannt werden.

## **§21 – Zuwendungen zum Zweckbetrieb**

Im Rahmen der Hocksteiner Kirmes teilt die Bruderschaft dem amtierenden König und Jungkönig zur Durchführung der Brauchtumpflege das Königsgeld zu. Dieses beträgt im Falle des Königs € 3.000 und im Falle des Jungkönigs € 450.

Durch Festsetzung und Anpassung des Prozentsatzes zur Verwendung der Beiträge gemäß § 11 kann der Vorstand eine Erhöhung der Zuwendungen zum Zweckbetrieb vorschlagen, die im Rahmen einer der Generalversammlungen zur Abstimmung kommt und durch Mehrheitsbeschluss umgesetzt wird.

## **22 - Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Bruderschaft Daten zum Mitglied auf. Hierbei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Information über Nicht-Mitglieder werden von der Bruderschaft grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Bruderschaftszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzordnung KDO per EDV für die Bruderschaft erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Bruderschaftszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung (z.B. Übermittlung an Dritte) – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergaben von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – ist nicht zulässig. Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist die Bruderschaft verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion in der Bruderschaft. Die namentliche Mitgliedernennung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle



**Satzung der St. Margareten Bruderschaft Hockstein e.V.  
gegründet 1925**



eine Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage der Bruderschaft entfernt.

**§23 – Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Vollversammlung am 24. April 2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hockstein, den 25. April 2022

1. Vorsitzender  
Jürgen Lenz

2. Vorsitzender  
Klaus Müllers

1. Kassierer  
Dominik Duda

2. Kassierer  
Claudia Fließgarten

1. Schriftführer  
Dr. Patrick Lenz

2. Schriftführer  
Dr. Inga Mohr

Michael Schicks  
Pfarrer Herz Jesu,  
Gemeinde Hockstein